

CH_VB 92.3271 vom 9. Oktober 1992

Bundesverwaltung, 1992-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3271

FR: CH_VB 92.3271 du 9 octobre 1992

IT: CH_VB 92.3271 del 9 ottobre 1992

Erwägungen

E. 9

Oktober 1992 N 2205 Interpellation Rechsteiner Die Interpellantin weist weiter auf mögliche Gesundheitsge- fährdungen durch «Gentech-Lebensmittel» hin. Der Bundes- rat legt diesbezüglich Wert auf die Feststellung, dassauch aus natürlicher Produktion hervorgegangene Lebensmittel poten- tiell toxische, kanzerogene oder allergene Stoffe enthalten können und dass das BAG diese Problematik seit Jahren in- tensiv bearbeitet und dort, wo nötig und begründet, lebensmit- telrechtliche Massnahmen veranlasst (Bundesamt für Ge- sundheitswesen: 3. Schweizerischer Ernährungsbericht, 1991) Die sechs gestellten Teilfragen können wie folgt beantwortet werden: 1. Die Frage nach den Auswirkungen von «Gentech-Lebens- mitteln» auf die Gesundheit des Menschen kann wegen der Vielfalt möglicher Produkte nicht allgemein beantwortet wer- den. Angezeigt ist vielmehr eine Beurteilung von Fall zu Fall. Dabei ist für die Zulassung eines Stoffes oder eines Lebens- mittels, falls keine ausreichende Charakterisierung vorliegt, eine sorgfältige toxikologische Untersuchung durchzuführen, bei der in bestimmten Fällen auch die langfristige Auswirkung (chronische Toxizität) abgeklärt werden muss. Das genau glei- che Vorgehen muss grundsätzlich auch bei neuen, bisher un- bekannten natürlichen Lebensmitteln mikrobieller, pflanzli- cher oder tierischer Herkunft stattfinden, um das Vorkommen toxischer oder allergisierender Stoffe auszuschliessen (J. Schlatter und B. Zimmerli: Natürliche Giftstoffe in pflanzli- chen Lebensmitteln - Beeinflussung durch Schaffung resi- stenter Varietäten. Bulletin des Bundesamtes für Gesundheits- wesen Nr. 28,432-436,1992). Die Aufklärung der Bevölkerung soll durch produktespezifi- sche Verlautbarungen der involvierten Bundesämter über die verschiedenen Massenmedien erfolgen. Die Information soll sich ausschliesslich auf wissenschaftlich erhärtete und objek- tivierbare Fakten stützen. 2. Lieber den Fragenkomplex der biologischen Sicherheit äus- sert sich ein am 29. März 1992 erschienener Expertenbericht der Bundesverwaltung an den Bundesrat eingehend (Interdé- partementale Koordinationsstelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung von rDNS-Organismen, Kobago: Gentech- nologie: aktueller Stand und Zukunftsperspektiven - Bericht an den Bundesrat, 1992). Spezifische Aussagen können aber jeweils erst dann gemacht werden, wenn den Behörden im Rahmen eines Zulassungs- verfahrens die ausführlichen Unterlagen zu einem Produkt zur Begutachtung vorgelegt werden. Im Lebensmittelbereich war das in der Schweiz bisher erst einmal der Fall, und zwar bei gentechnisch hergestelltem Lab, das in der Käseerei als Fabri- kationshilfsstoff eingesetzt wird. In ihrer Beurteilungspraxis ziehen die verantwortlichen Behörden auch die Empfehlun- gen der OECD zur Untermauerung der Sicherheit von bio- und gentechnisch hergestellten Lebensmitteln mit ein (OECD Group of National Experts on Safety in Biotechnology: Con- cepts and principles underpinning safety évaluations of food derivedfrom modern biotechnology, 1992). Die Frage einer allgemeinen Deklarationspflicht von «Gen- tech-Lebensmitteln» wird der Bundesrat prüfen. Dabei wird die Position der EG

zu berücksichtigen sein. Ueberdies sollte eine solche Deklarationspflicht im Vergleich zu den im Ausland geltenden Vorschriften nicht handelshemmend wirken. Für eine allfällige Einführung der Deklarationspflicht bietet Artikel 54 des zurzeit noch gültigen Lebensmittelgesetzes die nötige gesetzliche Grundlage. Mit dem neuen Lebensmittelgesetz wäre es möglich, eine Deklarationspflicht basierend auf Artikel 20 einzuführen (Schweizerischer Bundesrat: Botschaft zu einem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, 1989).

3. Die Vertreter der Konsumentinnen und die Konsumentenorganisationen können hinsichtlich einer Deklarationspflicht von «Gentech-Lebensmitteln» über einen entsprechenden Antrag eine Aenderung der Lebensmittelverordnung vorschlagen.

4. Aufgrund des neuen Lebensmittelgesetzes (Entwurf Art 7) liegt die Kompetenz, Lebensmittel zuzulassen, welche unter Einbezug der Gentechnik hergestellt worden sind, beim Bundesrat. Fragen wie namentlich jene der Beurteilungs- und Zulassungskompetenz wird der Bundesrat nach Inkrafttreten des neuen Lebensmittelgesetzes auf Verordnungsstufe eingehen lassen. In diesem Rahmen ist vorgesehen, auch die Konstituierung einer Expertengruppe zur Beratung der Behörden zu prüfen.

5. Der Vollzug des Lebensmittelgesetzes liegt gemäss Artikel 69bis der Bundesverfassung bei den Kantonen, die, falls nötig, auch die Kontrolle von «Gentech-Lebensmitteln» durchzuführen haben werden. Die Mitverantwortung des Bundes ist im neuen Lebensmittelgesetz durch Artikel 35, welcher die Aufsicht über den kantonalen Vollzug regelt, gewährleistet.

6. Gemäss den Vorstellungen der US Food and Drug Administration soll es prinzipiell möglich sein, dass transgene pflanzliche Lebensmittel wie Früchte, Gemüse und Getreide vermarktet werden dürfen. Hersteller solcher Lebensmittel haben allerdings sicherzustellen, dass die bestehenden rechtlichen Anforderungen eingehalten werden und der Gesundheitsschutz für die Konsumenten gewährleistet ist. Der Hersteller hat die Möglichkeit, die verantwortlichen Behörden bei Bedarf zu konsultieren (Department of Health and Human Services - Food and Drug Administration: Statement of Policy: Foods Derived From New Plant Varieties; Notice. Federal Register 57, 22984-23005, 1992).

Der Bundesrat ist ebenfalls der Meinung, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, «Gentech-Lebensmittel» auf den Markt zu bringen. Im Gegensatz zur amerikanischen Optik, welche die Eigenverantwortung der Lebensmittelproduzenten in den Vordergrund stellt, hält er sich aber über Artikel 7 des neuen Lebensmittelgesetzes die Möglichkeit eines amtlichen Zulassungsverfahrens, wie es die EG auch vorsieht, offen (Commission of the European Communities: Proposal for a council regulation (EEC) on novel foods and novel food ingredients. Brüssel, 7 July 1992).

Präsident: Die Interpellantin beantragt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verschieden - Renvoyé offensichtliche Mehrheit

#ST# 92.3197 Interpellation Rechsteiner Beaufsichtigung der Einrichtungen in der beruflichen Vorsorge Surveillance des institutions de la prévoyance professionnelle Wortlaut der Interpellation vom 4. Juni 1992 Ereignisse der letzten Zeit (Aushöhlung von Pensionskassen mit entsprechender Gefährdung der Leistungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) lassen befürchten, dass die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge teilweise nur ungenügend funktioniert und verbesserungsbedürftig ist. Zu überprüfen sind offensichtlich auch die Anlagevorschriften. Wir ersuchen den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er den Stand der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (Ist-Zustand auf kantonaler und Bundesebene, Mängel, Verbesserungsmöglichkeiten)?
2. Welches Mass an Sorgfalt bei der routinemässigen Überprüfung der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte durch die Aufsichtsbehörden

erwartet der Bundesrat (Einforderung der Berichte und Rechnungen innert welcher Frist, Vorgehen beim Ausbleiben, Umfang und Zahl der Stichproben usw.)? 3. Hat der Bund Erhebungen zum Stand der Aufsicht auf kan- tonaler Ebene getätigt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Gonseth Auswirkungen von Gentech-Lebensmitteln Interpellation Gonseth Denrées alimentaires transgéniques. Effets sur l'homme et l'animal In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3271 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1992 - 08:00 Date Data Seite 2203-2205 Page Pagina Ref. No 20 021 723 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.